

Hauptsatzung der Gemeinde Haste

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes (Nds. GV. Bl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 07.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Haste“
- (2) Die Gemeinde Haste ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nerndorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Haste zeigt in einem geteilten Schild oben in Gold einen springenden schwarzen Rehbock, unten in Rot ein silbernes Nesselblatt mit drei Nägeln.
- (2) Die Farben für Flagge und Banner sind „rot-weiß“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Haste, Landkreis Schaumburg.

§ 3

Ratzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - (a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 500,00 € voraussichtlich übersteigt,
 - (b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 € übersteigt,
 - (c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 300 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden i. S. des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Haste zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder im Fall des § 106 NKomVG von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern über die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 5

Verkündungen und öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sowohl nach den Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als auch nach anderen Rechtsvorschriften werden in der Tageszeitung „Schaumburger Nachrichten“ bekanntgegeben. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend. Nachrichtlich erfolgt eine Bekanntmachung im Schaumburger Wochenblatt und in den Aushangkästen gemäß § 5 Abs. 3. Zu den öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG gehören:
 - Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 4) und der Fachausschüsse
 - Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten (§ 129 Abs. 2)
 - Auslegung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs.4)

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Aushangkästen an der Gemeindeverwaltung, an der Hauptstraße gegenüber dem Bahnhofsvorplatz, im Rosenweg (Waldfrieden, Gaststätte Seegers) und in der Straße „Zum Kanal“ (Wilhelmsdorf) sowie durch Abdruck in den Schaumburger Nachrichten und im Schaumburger Wochenblatt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf Tages des Aushanges, spätestens mit dem letzten Tag der Ausgabe der Zeitungen bewirkt. Die Regelungen über Ersatz Verkündungen gelten gemäß § 11 NKomVG entsprechend.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor im Falle des § 106 NKomVG die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 5 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.02.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2004 außer Kraft.

Gemeinde Haste

Haste, den 07.11.2011

Sandmann, Bürgermeister